

**Bekanntmachung Nr. 026/2015 vom 29.04.2015**

**Bekanntmachung**

**Satzung vom 29.04.2015 zur Änderung der Benutzungssatzung  
für die Stadtbücherei Baesweiler vom 09.10.2001.**

**Artikel I**

§ 2 Satz 2 entfällt.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sachvideos“ und „Videos“ entfallen.

§ 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „sowie drei Videofilme“ entfallen.

§ 4 Absatz 1 Satz 8 entfällt und wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadtbücherei kann die Leihfrist für besonders gefragte Medien verkürzen.“

§ 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ oder E-Mail“ entfallen. Hinter dem Wort „Fax“ werden die Wörter „per E-Mail oder über den WEB-OPAC“ eingefügt.

§ 5 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ und Videokassetten“ entfallen.

§ 6 entfällt.

Die §§ 7, 8, 9 und 10 werden entsprechend neu nummeriert.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 29.04.2015

*Der Bürgermeister  
Dr. Linkens*